

RS OGH 1956/10/17 1Ob547/56

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.1956

Norm

ABGB §1098 Ib

dRGBI I S 1671

KSchAusfV 05.09.1939 §3

ZPO §482

Rechtssatz

Der Vermieter kann, wenn ein Verfahren beim BG zur Genehmigung der Untervermietung nicht eingeleitet wurde, das vertragliche Verbot der Untervermietung ohne Einschränkung geltend machen, da es allein Sache des Mieters ist, sich um die Feststellung der Zulässigkeit der Untervermietung zu kümmern. Wurde ein solcher Antrag erst nach Fällung des Urteiles erster Instanz gestellt, kann dieser Umstand als Neuerung nicht berücksichtigt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 547/56

Entscheidungstext OGH 17.10.1956 1 Ob 547/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0038224

Dokumentnummer

JJR_19561017_OGH0002_0010OB00547_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at